

net.²⁴ So bedeutet der „Verkauf“ der Ferkel an den Bauern bei gleichzeitiger Sicherungsübereignung nur die juristisch verschleierte Form der Lohnarbeit, die bei der noch weitergehenden Lohnmast (Pensionsmast) klar zutage tritt. Hier bleibt der Integrator auch juristisch von vornherein uneingeschränkt Eigentümer der von ihm gelieferten Tiere und des von ihm bereitgestellten Futters, während der mästende Bauer für seine Arbeitskraft und die von ihm zur Verfügung gestellten Produktionsmittel (Ställe usw.) als eine Art Heimarbeiter eine feste Vergütung je abgeliefertes Schwein erhält. Der Bauer arbeitet während der ganzen Mastdauer mit weitgehend fremden Produktionsmitteln. Er stellt nur noch Boden, Stall und die eigene Arbeitskraft zur Verfügung.

In der pflanzlichen Produktion erreicht die Unterwerfung des Vertragsbauern unter den Integrator in einigen Fällen den gleichen Grad, so beispielsweise, wenn er nur noch das Saatbett gegen eine bestimmte Vergütung bereitstellt, während alle anderen Arbeiten von der Aussaat bis zum Abtransport des Erntegutes vom Integrator übernommen werden.²⁵

Auf diese Weise gerät der Bauer völlig unter das Diktat und in wirtschaftliche Abhängigkeit vom kapitalistischen Integrator, so daß auch bürgerliche Autoren zugeben müssen, daß über die vertikale Integration die westdeutschen Bauern zu landwirtschaftlichen Heimarbeitern, zu De-facto-Landarbeitern werden.²⁶ Der sich hier vollziehende Prozeß bestätigt aufs neue die Marxsche These, daß letztlich die Exploitation des Bauern „von der Exploitation des industriellen Proletariats sich nur durch die Form unterscheidet. Der Exploiteur ist derselbe: *das Kapital*“^{27, 28}

Die verschiedenen Entwicklungsstufen der vertikalen Integration zeigen plastisch die gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialökonomischen Veränderungen in der westdeutschen Landwirtschaft. Das Monopolkapital trifft Vorkehrungen, um sich über die Vertragslandwirtschaft die Agrarproduktion vollständig zu unterwerfen und die Bauern juristisch zu knebeln. Die vertikale Integration beschleunigt den Konzentrationsprozeß in der westdeutschen Landwirtschaft unter formaler Beibehaltung des privaten Eigentums der Vertragsbauern am Boden und an der Wirtschaft. Der landwirtschaftliche Betrieb verliert aber etappenweise seine Selbstständigkeit und verwandelt sich in eine Betriebsabteilung, in eine Außenstelle des integrierenden Konzerns. Der Bauer büßt seine Stellung als Betriebsleiter ein. Der westdeutsche Agrarrechtslehrer Kroeschell schreibt treffend, daß das bäuerliche Eigentum „dem Landwirt dann nur noch eine freie Entscheidung (übrigläßt), nämlich den Entschluß, diese Bindung zu beenden und, wenn das überhaupt geht, mit dem unabhängigen Betrieb der Landwirtschaft ganz neu zu beginnen“, wobei jedoch ein Neubeginn nach der mit der vertikalen Integration vollzogenen Spezialisierung des Landwirtschaftsbetriebes und angesichts der Monopolstellung des Integrators im gegebenen Einzugsbereich praktisch ausgeschlossen ist. Hat z. B. ein Vertragsbauer eine größere Mastanlage auf gebaut, so ist für ihn die kontinuierliche Abnahme der schlachtreifen Tiere durch das integrierende

24 Vgl. G. Fratzscher, a. a. O., S. 66 f., 106 f.

25 vgl. W. Schopen, a. a. O., S. 81.

26 vgl. W. Jäger, „Die neuen Gemeinschaftsformen in Westeuropa — eine Absage an das Leitbild bäuerlicher Familienbetrieb“?, in: Der bäuerliche Familienbetrieb — ein überholtes Leitbild?, Witten 1965, S. 26.

27 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 84

28 K. Kroeschell, „Der Landwirt als Unternehmer — ein neues Rechtsproblem“, in: Neue Unternehmungsformen in der Landwirtschaft, Archiv der DLG, Bd. 39, Frankfurt/Main, S.123; ebenso W. Abel, Agrarpolitik, 3. Aufl., Göttingen 1967, S. 407 f.